

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Schaumaplast-Gruppe (Stand November 2006)

### 1. Geltungsbereich

1.1 Unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Unsere nachstehenden allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere – auch künftige – Geschäfte mit dem Besteller ausschließlich. Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Abweichungen von diesen Bedingungen und besondere Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung.

### 2. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als Festangebote bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Ausführung des Auftrags zustande.

### 3. Umfang der Lieferung, Lieferfristen

3.1 Der Umfang der Lieferung wird in unserer Auftragsbestätigung endgültig fixiert. Durch den Besteller gewünschte Nachträge oder Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3.2 Eine Lieferfrist beginnt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen, vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, insbesondere den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, sowie etwaige rechtzeitige Materialbereitstellungen durch den Besteller, soweit dies vereinbart wurde, voraus. Die Lieferfrist endet am Tag eines in der Auftragsbestätigung vorgesehenen Liefertermins, ansonsten nach der vertraglich vereinbarten Zeit. Mit der Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden verzögert oder unmöglich ist.

3.3 Werden Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2 nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen bzw. verschiebt sich der Liefertermin angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.

3.4 Eine angemessene Fristverlängerung tritt auch ein, wenn die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, zurückzuführen ist, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

Das Gleiche gilt, wenn behördliche oder sonstige für die Ausführung des Auftrags erforderliche Genehmigungen (z.B. Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen) oder Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Gleiches gilt bei nachträglicher Änderung des Auftrages durch den Besteller.

3.5 Nur ausdrücklich von uns schriftlich als verbindlich bestätigte Lieferzeiten und Fristen sind bindend.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

3.7 Zumutbare Abweichungen von den Bestellungen (in der Regel bis zu plus/minus 10%) sind zulässig.

3.8 Geraten wir durch eigenes Verschulden mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Wertes der rückständigen Lieferung bzw. Leistung, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

3.9 Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in der vorgenannten Ziffer genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen einer besonderen Lieferfristgarantie, des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit des Bestellers zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3.10 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit und/oder Fertigungslosgrößen und/oder Abnahmeterminen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb von 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine 2-wöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

3.11 Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschrift über den Selbsthilfeverkauf gebunden, können vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Berechtigung des Bestellers freihändig verkaufen.

#### 4. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

4.1 Verpackung, Versandart und Versandweg werden von uns bestimmt. Verpackungs- und Versandkosten werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen, es sei denn aufgrund einer schriftlichen Sondervereinbarung.

4.2 Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Werk. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers versandt, so geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson, spätestens aber beim Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Übernehmen wir die Lieferung zur Abladestelle des Bestellers, geht die Gefahr mit Bereitstellung im Lkw an der Abnahmestelle über. Die Entladung erfolgt auf Gefahr des Bestellers, auch wenn der Fahrer mithelfen sollte; Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen.

4.3 Verzögert sich die Auslieferung durch ein Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tag der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

4.4 Auch für den Fall einer Zusendung der Ware durch den Besteller aufgrund einer unberechtigten Reklamation reist die Ware auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers.

4.5 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen von ihm gezeichnete Risiken, insbesondere Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden, versichert.

#### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Es gelten die von uns mit Auftragsbestätigung bestätigten Preise. Soweit keine Auftragsbestätigung erfolgt, gelten die Preise unseres Angebots. Soweit von uns kein

gesondertes Angebot erfolgte, gelten die Listenpreise. Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

5.3 Wir sind bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.

5.4 Teillieferungen können bei Auslieferung getrennt berechnet werden.

5.5 Sämtliche Zahlungen sind in EURO ausschließlich an uns zu leisten.

5.6 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, sind unsere Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum bar ohne jeden Abzug fällig und zahlbar. Skonto wird nur gewährt, sofern der Besteller im Zeitpunkt der Zahlung nicht mit der Begleichung von anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit uns in Verzug oder Rückstand ist. Für evtl. Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.

5.7 Wechsel nehmen wir nur nach gesonderter Vereinbarung zahlungshalber an. Bei Schecks und Wechseln gilt erst die endgültige Einlösung als Erfüllung. Die Kosten der Einziehung, Bankzinsen und Bankspesen hat der Besteller zu tragen.

5.8 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Gewährleistung

6.1 Mängelrügen und Fehlmengen sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Wareneingang beim Besteller, bei versteckten Mängeln unverzüglich nach der Entdeckung, schriftlich uns gegenüber anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.2 Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Gefahrübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 BGB und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB gelten die gesetzlichen Fristen.

6.3 Die Überprüfbarkeit der reklamierten Ware muss uns gewährt werden.

6.4 Wir leisten Gewähr in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die mangelhaften Teile oder Leistungen unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu bearbeiten.

6.5 Sind wir zur Nacherfüllung unberechtigterweise nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Nacherfüllung in sonstiger Weise fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen.

6.6 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

6.7 Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Erstmuster, welche dem Besteller auf Wunsch von uns zur Prüfung vorgelegt werden. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheits-

garantie dar. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mutwilliger Beschädigung, unsachgemäßer Montage und Lagerung sowie vergleichbarer sonstiger Ursachen, insbesondere eigenmächtiges Nacharbeiten, ohne unser Verschulden entstehen.

6.8 Waren Mängel an von uns gelieferten bzw. bearbeiteten Sachen vor Montage oder Weiterverarbeitung durch den Besteller oder einem von diesem eingeschalteten Dritten erkennbar, tragen wir die Kosten der Demontage oder Montage nicht.

6.9 Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind auf unser Verlangen unfrei an uns zurückzusenden.

6.10 Für Ersatzstücke haften wir in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Gegenstand.

6.11 Über die vorstehenden Gewährleistungsansprüche hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind oder die über den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden hinausgehen. Dies gilt nicht in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer uns zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers.

6.12 Der Rückgriff im Sinne des § 478 BGB bei Verbrauchergeschäften des Bestellers oder seiner Abnehmer bleibt unberührt. In diesen Fällen gelten jedoch nachstehende Ziffern 7.1 bis 7.3 entsprechend. Rückgriffsansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit uns abgestimmte Kulanzregelungen. Etwaige Rückgriffsansprüche setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheit, voraus.

## 7. Haftung

7.1 Haben wir aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir beschränkt wie folgt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Bestellers. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadensfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

7.2 Für leicht fahrlässige durch einen Mangel des Kaufgegenstands verursachte Schäden haften wir nicht.

7.3 Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt eine etwaige Haftung unsererseits bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffenheitsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

7.4 Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Ziffer 3.8 und Ziffer 3.9 abschließend geregelt.

7.5 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter ist für von diesen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen.

7.6 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie

im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers.

7.7 Wir haften auch nicht für bei uns lagerndes Material des Bestellers, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Solches Material ist nicht gegen Diebstahl, Feuer oder andere wertmindernde Ereignisse versichert.

#### 8. Formen (Werkzeuge)

8.1 Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen gehen zu unseren Lasten, falls wir die Notwendigkeit der weiteren Bemusterung zu vertreten haben. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz der Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller schriftlich zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind.

8.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben wir bis zur vollständigen Zahlung durch den Besteller Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Kundenspezifische Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

8.3 Zur Sicherung unserer Zahlungsforderungen bestellt der Besteller mit dem Auftrag zur Fertigung der Formen zu unseren Gunsten ein Pfandrecht an allen seinen Formen, die sich in unserem Besitz befinden bzw. nach Fertigstellung befinden werden. Das Pfandrecht entsteht, sobald die Formen uns übergeben oder von uns hergestellt sind. Solange der Besteller noch nicht Eigentümer der Formen ist, besteht das Pfandrecht an dem Anwartschaftsrecht des Bestellers. Wir nehmen die Bestellung des Pfandrechts hiermit an. Unsere gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

8.4 Wir sind berechtigt, das Pfand zu verwerten, wenn der Besteller mit den fälligen Zahlungen auf die durch das Pfandrecht gesicherten Forderungen in Verzug ist und eine schriftliche Verwertungsandrohung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ergebnislos verstreicht. Wir dürfen das Pfand auch durch freihändigen Verkauf im eigenen Namen oder im Namen des Bestellers veräußern. Auf die berechtigten Belange des Bestellers werden wir Rücksicht nehmen. Nach Verwertung des Sicherungsgutes werden wir den Erlös abzüglich etwa von ihm zu entrichtender Umsatzsteuer zur Abdeckung der gesicherten Forderung verwenden. Ziffer 10.7 dieser Bedingungen gilt auch hinsichtlich des Pfandrechts.

8.5 Soll der Besteller vereinbarungsgemäß Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für diese auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch unsere Aufbewahrung zu Gunsten des Bestellers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums, insbesondere bis zur Beendigung des Vertrages, zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt.

8.6 Wird der Besteller Eigentümer an den Formen, so hat er diese im Rahmen seines Anlagevermögens als Außendeckung angemessen zu versichern. Eine zusätzliche Versicherung von unserer Seite erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung und auf Kosten des Bestellers. Wir haben das Eigentum des Bestellers als Fremdeigentum zu kennzeichnen.

8.7 Bei bestellereigenen Formen und/oder bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bzgl. Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Wir sind nicht verpflichtet, solche Formen des Bestellers gegen Diebstahl, Feuer und andere wertmindernde Ereignisse zu versichern.

Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Sodann erfolgt nach unserer Wahl Rücklieferung oder Entsorgung der Formen nach weiterer vorheriger Benachrichtigung. Etwaige Rücklieferungs- oder Entsorgungskosten trägt der Besteller.

## 9. Schutzrechte

9.1 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen, Formen/Werkzeugen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, sind wir zum Rücktritt berechtigt.

9.2 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Bestimmung gilt für den Besteller entsprechend.

9.3 Uns stehen Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gestellten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu. Alle konstruktiven Ideen bleiben unser geistiges Eigentum. Der Besteller erwirkt mit seiner Zahlung kein Recht auf Erfindungen, Einrichtungen und Werkzeuge, die sich aus der Ausführung des jeweiligen Auftrages ergeben.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung unsererseits begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösen des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

10.2 Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB in unserem Auftrag. Dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes seiner Waren zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeiteten Waren Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß Ziffer 10.1 dient.

10.3 Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

10.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß der Ziffern 10.1 bis 10.3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.

10.5 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns

ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

10.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Ziffer 10.2 und/oder Ziffer 10.3 zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Ziffer 10.5 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.

10.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

10.8 Pfändungen und Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.

10.9 Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, insbesondere das Herausgabeverlangen, stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu vereinbarten Listenpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangene Gewinne, bleiben vorbehalten.

#### 11. Kreditprüfung

Wird uns nach Entgegennahme des Auftrages bzw. nach Abschluss des Vertrages oder nach Lieferung der Ware bekannt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist (z.B. durch Scheck- oder Wechselprotest), so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag oder zum Verlangen sofortiger Barzahlung gelieferter und Vorauszahlung für noch zu liefernde Ware einschließlich Barabdeckung etwaiger gezogener Wechsel mit sofortiger Fälligkeit berechtigt.

#### 12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Gerichtsstand das für unseren Sitz zuständige Gericht. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu klagen.

12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss einheitlichen UNKaufrechts